

Normenkontrollantrag explizit aufmerksam gemacht werden. Das deutsche Bundesverfassungsgericht prüft allerdings nur dann erneut, wenn es den Wandel selbst für gegeben ansieht.⁵³⁰ Klaus Schlaich/Stefan Koriath⁵³¹ sprechen sich in diesem Zusammenhang dafür aus, eine erneute Vorlage grosszügig zu ermöglichen. Es bestehe eher die Gefahr einer Versteinerung der Rechtsprechung als die Sorge, das Gericht könne durch allzu leichtfertiges Aufgeben seiner Rechtsprechung Rechtssicherheit und Verlässlichkeit in Frage stellen.

Ist ein Gesetz bereits kassiert oder seine Verfassungswidrigkeit festgestellt worden, kann es ebenso wenig wie eine bereits aufgehobene oder als gesetzwidrig festgestellte Verordnung Gegenstand eines neuerlichen Aufhebungs- oder Feststellungsbegehrens sein.⁵³²

d) Prozessuale Behandlung

Steht einer verfahrenseinleitenden Eingabe die materielle Rechtskraft einer früheren Entscheidung des Staatsgerichtshofes entgegen, ist die Eingabe wegen offensichtlichen Mangels der Zulässigkeit mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen (Art. 43 StGHG).

VI. Verbot des Rechtsmissbrauchs

A. Allgemeines

Das Rechtsmissbrauchsverbot zählt im Verfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht zu den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen.⁵³³ Ein verfahrenseinleitender Rechtsschutzantrag darf nicht

530 Benda/Klein, S. 107, Rz. 245.

531 Schlaich/Koriath, S. 335, Rz. 481.

532 Machacek, S. 94 mit Rechtsprechungshinweisen; siehe dazu auch StGH 2004/11, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 9.

533 Vgl. Zöbeley, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 24, Rz. 4. Nach Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 107 kann man die allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung des Rechtsmissbrauchsverbots in Anlehnung an die deutsche Terminologie auch als «allgemeines Rechtsschutzinteresse» bzw. «Rechtsschutzbedürfnis» bezeichnen. Nach ihm handelt es sich dabei um einen groben Filter, der helfen soll, die evident sinnlose Inanspruchnahme des Staatsgerichtshofes zu verhindern.